[DE] Direktorenkonferenz definiert den Begriff unabhängige Dritte

IRIS 1997-3:1/27

Alexander Scheuer
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Mit der Verabschiedung einer Drittsendezeitrichtlinie (DSZR) hat die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) im Januar eine nähere Ausgestaltung der Bestimmungen des § 31 des Rundfunkstaatsvertrages (Art. 1 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland) in der Fassung des 3. Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 26.08. - 11.09.1996 (RStV) vorgenommen. Diese auf der Grundlage von § 33 Satz 1 RStV ergangene Richtlinie soll vor allem Klarheit hinsichtlich der Auslegung der Regelung des § 31 RStV bringen. Als vielfaltsichernde Maßnahmen sieht diese Vorschrift des Staatsvertrags vor, daß Sendezeit an unabhängige Dritte im Rahmen eines Fensterprogrammes vergeben werden kann (wir berichteten in IRIS 1997-2:13).

Hierbei ist folgendem Umstand besondere Bedeutung beizumessen: Während die Zulassung eines Hauptprogrammveranstalters bei jeder Landesmedienanstalt erfolgen kann, ist für die Zulassung eines Fensterveranstalters die für das Hauptprogramm zuständige Anstalt Aufsichts- und Zulassungsbehörde. Kommt der Zulassung eines Fensteranbieters als vielfaltsichernde Maßnahme aber bundesweite Bedeutung zu, so sollen nach der Präambel der DSZR einheitliche Maßstäbe bei der Durchführung der Organisationsverfahren und der Bewertung für ein Fensterprogramm gewährleistet werden. Die Richtlinie sieht in ihren einzelnen Regelungen vor, daß in redaktioneller Hinsicht eine ausreichende Unabhängigkeit zwischen den beiden Veranstaltern (§ 31 Abs. 1 RStV) dadurch herzustellen ist, daß die Programmverantwortlichen des Fensterprogramms ihre Entscheidungen ohne Mitwirkungs- oder Zustimmungsbefugnisse des Hauptveranstalters treffen. Gleichwohl soll dem Interesse des Anbieters des Hauptprogramms an einem einheitlichen Erscheinungsbild der Sendungen und einer durchgängigen Zuschauerakzeptanz Rechnung getragen werden. Ausgehend davon, daß in den Vollprogrammen der Bereich Unterhaltung in der Regel stark abgedeckt wird, schreibt die Richtlinie vor, daß der zusätzliche Beitrag des Fensterprogramms zur Vielfalt nur in den Bereichen Kultur, Bildung und Information erbracht werden kann (vgl. Ziffern 2. bis 2.3.).

Mit Blick auf die rechtliche Unabhängigkeit des Fensterveranstalters (§ 31 Abs. 3 RStV) und etwaiger Zulieferer werden die Zurechnungstatbestände des § 28 bzw. des § 28 Abs. 2 Nr. 2 RStV für anwendbar erklärt. Bei der konzentrationsrechtlichen Erfassung der Beteiligungs- und

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Abhängigkeitsverhältnisse hat die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 RStV das Benehmen mit der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) herzustellen.

Die Richtlinie bedarf, um Rechtskraft zu erlangen, noch der Zustimmung sämtlicher Aufsichtsgremien der Landesmedienanstalten.

Beschluß der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten vom 10. Januar 1997 betreffend die "Vorläufige Richtlinie der Landesmedienanstalten über die Sendezeit für unabhängige Dritte nach § 31 RStV (Drittsendezeitrichtlinie DSZR) vom 02.Januar 1997".

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025